

**Tagesordnung für den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung
der Drehofenanlage 11 - G10/2010/125**

**der Fa.
Holcim (Deutschland) AG
am Standort Lägerdorf.**

Am: 22.06.2011 und bei Bedarf an den folgenden Arbeitstagen

**Im: Kantinenraum des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume, Außenstelle Südwest, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe**

1. Tag (und die evtl. folgenden Tage):

am 1. Tag		ab dem ggf. 2. Tag	
Beginn	10:00	Beginn	09:00
Kaffeepause*	11:30 - 11:45	Kaffeepause*	10:30 - 10:45
Mittagspause*	13:00 - 14:00	Mittagspause*	12:30 - 13:30
Kaffeepause*	15:45 - 16:00	Kaffeepause*	15:30 - 15:45
Ende:	gegen 18:00	Ende:	gegen 18:00

*Die angegebenen Pausenzeiten sind nicht verbindlich.
Die tatsächlichen Pausenzeiten werden nach Erfordernis des Verhandlungsablaufs jeweils während der Verhandlung festgelegt.

- I. Eröffnung der Sitzung durch die Verhandlungsleitung**
- II. Erläuterung der Verhandlungsleitung zum Verfahrensstand und Zweck des Erörterungstermins, Organisatorisches, Vorstellung der Tagesordnung**
- III. Kurzvorstellung des Vorhabens durch den Vorhabenträger**

IV. Behandlung der fristgerecht erhobenen Einwendungen

1. Grundlagen, Genehmigungsrecht, Verfahrensfragen

- Die Antragsunterlagen sind unvollständig, diese sind zu vervollständigen, neu zu formulieren und in Deutsch zu verfassen.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung mit erneuter Auslegung der Unterlagen ist aufgrund fehlerhafter Bekanntmachung und Fristsetzung zu wiederholen.
- Die bestehenden Genehmigungen und Anzeigebescheide für die bestehende Anlage sind mit auszulegen.
- Die Erstellung eines konsolidierten Genehmigungsdokuments inklusive Genehmigung nach TEHG wird gefordert.
- Es wird die Nichterteilung der Änderungsgenehmigung bzw. die Erteilung entsprechender Auflagen gefordert.
- Den Einwendern soll Einsicht in die Verwaltungsvorgänge des Verfahrens, sowie die TÖB- Stellungnahmen, die Stellungnahmen der Fa. Holcim und die vertraglichen Vereinbarungen und Ausnahmegenehmigungen ermöglicht werden.
- Es wird die Wiederholung der Beteiligung der TÖB mit einer verlängerten Frist zur Abgabe der Stellungnahme gefordert.
- Es wird die Verknüpfung der Genehmigungsanträge bzgl. Klärschlamm und Abgasvolumenstrom gefordert.
- Der Behörde wird institutionelle Befangenheit und eine fehlende Plausibilitätsprüfung der Datengrundlage für den Antrag vorgeworfen. Um mehr Transparenz zu erreichen, wird die Veröffentlichung von genehmigungsrelevanten Daten gefordert.
- Es wird eine Befangenheit der Gutachter vom Verband der Zementindustrie befürchtet und unabhängige Gutachter gefordert.
- Es wird eine Befristung der Genehmigung gefordert.
- Es wird eine spätere Kapazitätserhöhung der Anlage ohne Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren befürchtet.

2. Raumordnerische Belange, Bauleitplanung

- Erläuterung zur Wohngebietseinstufung „Memeler Weg“ in Rethwisch gefordert.
- Das Vorhaben steht kommunaler Planungshoheit entgegen.
- Zweifel bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten in der Gemeinde Hohenfelde aufgrund von Umweltauswirkungen durch das Vorhaben.

3. Standort, Verkehr

- Es werden erhebliche Belastungen und negative Auswirkungen durch verkehrsbedingten Lärm, Erschütterungen und Abgase befürchtet. Es wird ein neues Verkehrsgutachten mit Erhebung der aktuellen Verkehrszahlen gefordert.
- Die vorhabensbedingten Verkehre sind mangelhaft dargestellt.

- Es wird eine Darstellung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, konkrete Angaben zu den Tourenzahlen bzw. der Zuladung der LKW gefordert, da Unstimmigkeiten in den Antragsangaben festgestellt wurden.
- Es wird eine Belastung durch zusätzlichen Schienen- und Schwerlastverkehr befürchtet.
- Durch den Einsatz von 100 % Ersatzbrennstoffen wird eine erhebliche Verkehrsbelastung befürchtet.
- Beim zukünftigen Verkehrsaufkommen sind die nicht angenommenen Brennstoffe zu betrachten.
- Es werden konkrete Angaben über die Anlieferungswege der Eingangsstoffe gefordert.

4. Input, Abfallstoffe

- Es wird befürchtet, dass die Fa. Holcim lediglich aus wirtschaftlichen Interessen den Einsatz der EBS erhöhen will. Außerdem wird ein Widerspruch zum öffentlichen Interesse der Abfallentsorgung bezüglich öffentlicher Abfallentsorgungsanlagen befürchtet.
- Es besteht kein Bedarf für die Verbrennung des Klärschlammes im Zementwerk, eine Verwertung des Klärschlammes kann in der Klärschlammverbrennungsanlage VERA in Hamburg erfolgen.
- Es werden detaillierte Angaben zu den Eingangsstoffen gefordert. Es wird eine erhöhte Schadstoffbelastung durch eine unbekannte Zusammensetzung der Eingangsstoffe befürchtet.
- Es wird eine Transparenz der Eingangskontrolle, insbesondere bezüglich der Quecksilberwerte gefordert. Eine Eingangskontrolle sowie Beprobung des Klärschlammes und die Aufbewahrung von Rückstellproben muss vorgeschrieben werden. Es wird außerdem die Veröffentlichung dieser Daten gefordert.
- Es wird die Betrachtung der bestmöglichen Verwertung von Klärschlamm gefordert, bei der auch die Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen einbezogen werden muss.
- Es wird der Nachweis über die Verfügbarkeit von Klärschlamm gefordert. Die Auswirkungen auf die Umwelt beim Einsatz anderer Inputstoffe, wie z.B. Filterstäube oder Rotorblätter, wenn kein Klärschlamm verfügbar ist, sind darzustellen.
- Der Antrag enthält widersprüchliche Angaben zu den Klärschlamm-mengen, und der Annahmegrenzwert für Quecksilber ist unklar.
- Nur zugelassene Klärschlämme sind in der Anlage zu verbrennen, der Einsatz von nur entwässertem Klärschlamm ist nicht zu genehmigen.
- Es wird die Errichtung eines BVT-konformen Qualitätssicherungssystems für die zur Verbrennung gelangenden Stoffe gefordert. Außerdem wird die Überwachung gemäß Güterrichtlinien für Sekundärrohstoffe gefordert.
- Unter den zugelassenen Abfallschlüsseln dürfen nur aufbereitete (zerkleinerte)

Althölzer der Kategorie AI - AIII zugelassen werden (ohne Holzschutzmittel). Eine Genehmigung für den Einsatz der Stoffgruppe 3 bei den AFR ist nicht zu erteilen.

- Für falsch deklarierte Abfälle und Klärschlämme müssen geeignete Stellflächen und Container auf dem Anlagengelände vorhanden sein.

5. Technik, technische Prozesse, bauliche Anlagen

5.1. Betriebsweise, betrieblicher Ablauf

- Es wird eine Wärmenutzung gemäß § 8 der 17. BImSchV gefordert.
- Die Verbrennung von Klärschlamm entspricht nicht dem Stand der Technik gemäß BVT. Es wird gefordert, den Energiebedarf des Produktionsverfahrens mit bereits genutzten und geplanten Brennstoffen darzustellen. Es wird eine Erhöhung des Energiebedarfs befürchtet.
- Die beantragte Feuerungswärmeleistung ist mit vollem Klärschlammeneinsatz nicht erreichbar.
- Die Übergabe von Brennmaterial ist einzuhausen. Die Kapazität des Annahmehoppers für Klärschlamm ist zu gering ausgelegt. Es muss die Entlüftung des Hoppers bei Anlagenstillstand gewährleistet sein.
- Es müssen Behälter für die Lagerung von Harnsäure als Entstickungsmittel vorhanden sein.
- Eine sichere Lagerung von Klärschlamm und Ammoniak ist nicht gewährleistet. Es wird eine Rissbildung befürchtet.
- Die Veränderung der Abgasmenge in der Genehmigung kann nicht nachvollzogen werden. Es ist zu klären, ob sie mit dem Einsatz von AFR verknüpft ist, oder auch für andere Einsatzstoffe gilt. Es wird auch eine erhebliche Verschiebung der Stoffströme bemängelt.
- Eine Erhöhung des Heizwertes ist nicht zu genehmigen.
- Eine Regenrückhaltung hat auf dem gesamten Betriebsgelände zu erfolgen.
- Es fehlt eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung für den Brennstoffbunker.
- Das Abkippen, Lagern und Mischen von Ersatzbrennstoffen in den Kreidegruben ist zu untersagen.

5.2. Rauchgasreinigung, Stand der Technik, technischer Immissionsschutz, Alternativen

- Die Modernisierung der SNCR-Anlage ist ein Neubau und keine Änderung, so dass bezüglich der bestverfügbaren Technik andere Maßstäbe gelten müssen.
- Es muss eine Variantenprüfung mit Bewertung der jeweiligen Umweltbelange vorgelegt werden. Die Angaben zu möglichen Alternativen sind unzureichend.
- Zur Abgasreinigung sind eine SCR-Anlage und Aktivkohle-Eindüsung einzusetzen.
- Die Einsatzmöglichkeiten einer katalytischen Gasreinigung wie z.B. ELEX-Anlage ist zu prüfen.

- Die Umrüstung des Elektrofilters in einen Gewebefilters ist in das Verfahren zu integrieren. Es wird gefordert, das bestmögliche Filterverfahren einzusetzen und regelmäßig zu überprüfen.
- Die Dimensionierung des Schlauchfilters wegen des für 100 % AFR und Klärschlammeinsatz beantragten höheren Abgasvolumenstromes ist unzureichend. Es wird eine Anpassung des Schlauchfilters an die Abgasmenge bzw. der Einsatz eines doppelten Gewebefilters gefordert.
- Einsatz der SCR-Technik sowie einer WHR-Anlage ist unter Effektivitäts- und Kostengesichtspunkten zu überprüfen und mit SNCR-Technik zu vergleichen. Außerdem wird eine Prüfung der Wärme-Rückgewinnung gefordert. Es wird eine Machbarkeitsstudie für verschiedene Optionen gemäß BVT gefordert.
- Entstehung von PCDD/F (De-Novo-Synthese) muss so weit wie möglich verhindert werden - deshalb wird gefordert, für die Klärschlämme die maximalen Schadstoffkonzentrationen der RAL GZ 724 festzulegen.
- Die beantragten Ausnahmen sind nicht zu erteilen, ohne eine Prüfung der besten verfügbaren Technik. Außerdem sind die Vorschriften zum Stand der Technik zu berücksichtigen.
- Die Qualität von Ammoniak und Harnstoff als Reduktionsmittel ist zu sichern. Die Lagerung und Verwendung von Fotoabwässern ist nicht zu genehmigen.
- Das Ausschleusen von Stoffen hat über Filter zu erfolgen.

5.3. Anlagenüberwachung

- Es wird eine Betrachtung der CO₂- Stoffströme gefordert. Die Angaben der jährlichen CO₂-Emissionen werden angezweifelt.
- Es wird eine quasikontinuierliche Messung für Dioxine und Furane gefordert, um u. a. auch Emissionsspitzen frühzeitig erkennen zu können.
- Es wird eine kontinuierliche Messung des Schadstoffausstoßes sowie von Chlorid und Fluorid gefordert. Es wird gefordert, keine Befreiung von der kontinuierlichen Messung anorganischer Halogenverbindungen zu erteilen.
- Es wird die Überarbeitung des Monitoring-Konzeptes hinsichtlich Klärschlamm gefordert.
- Ein neues TEHG-Dokument ist zu erstellen.
- Es wird die Veröffentlichung der Überwachungsdaten gefordert.
- Es wird die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten, eines Abfallbeauftragten und die Erstellung eines Betriebshandbuches gefordert.

5.4. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb, Anlagensicherheit, Brandschutz

- Eine Überarbeitung der Störfallrelevanzbetrachtung ist aufgrund fehlerhafter Darstellungen erforderlich.
- Die Störfallirrelevanz von Ammoniumwasser gemäß StörfallV ist zu belegen. Außerdem muss geklärt werden, ob die Anlage unter die erweiterten Pflichten gemäß §§ 9-12 StörfallV fällt.

- Der Einsatz und die Lagerung von Harnstofflösung im Anlagenbetrieb muss erläutert werden.
- Einsatzplanung der Feuerwehr ist vorzulegen.
- Interne Sicherheit steht im Vordergrund.
- Die Umsetzung der Brandschutzkonzepte ist für den Betrieb der Anlage erforderlich. Es wird bemängelt, dass Brand- und Explosionsschutz nicht ausreichend betrachtet wurden.

6. Immissionsschutz (Gutachten)

6.1. Lärm, Schwingungen, Gerüche

- Es wird eine Zunahme der Geruchs- und Lärmbelastung auch außerhalb des Anlagengeländes befürchtet. Es ist eine Betrachtung des Lärmpegels im Umland erforderlich.
- Der Verkehrslärm wurde im Lärmgutachten nur unzureichend berücksichtigt, es ist eine Neufassung des Gutachtens aufgrund einer neu zu erstellenden Verkehrsuntersuchung erforderlich.
- Es ist zu klären, inwieweit die Beschränkung der Gesamtlärmimmissionen durch die Ausgangsgenehmigung noch aktuell ist, ggf. ist eine erneute Auslegung mit Lärmgutachten zur Ausgangsgenehmigung erforderlich.
- Es wird eine erhöhte Lärmbelastung in Lägerdorf sowie in Rethwisch befürchtet. Des Weiteren wird bemängelt, dass die Ermittlung der Lärmbelastung in Lägerdorf nur unzureichend erfolgte.
- Es bestehen Mängel bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen.

6.2. Emissionen – Luft

- Es wird die Festlegung von Emissionsgrenzwerten, insbesondere für Gesamtkohlenstoff und Ammoniak, gefordert. Es wird die Einhaltung von Grenzwerten gefordert.
- Der Grenzwert für Kohlenmonoxid ist nicht nachvollziehbar, es wird eine unabhängige Untersuchung der Ausnahmewerte für CO und Gesamt-C gefordert. Die Anwendung der Regelungen zu Emissionsgrenzwerten kann nicht nachvollzogen werden.
- Es fehlt eine Darstellung der tatsächlichen Quecksilber-Emissionen. Der Ausnahmegenehmigung des Quecksilberwertes ist nicht stattzugeben. Es wird die Darstellung der Quecksilberanteile in der Kreide gefordert. Der Haupteintrag von Quecksilber stammt aus den Brennstoffen, nicht aus den verwendeten Rohstoffen.
- Es wird die Absenkung aller Grenzwerte um 10 % gefordert. Insbesondere wird eine Absenkung der Quecksilber-Grenzwerte auf einen Wert von $0,03 \text{ mg/m}^3$ für Ofen 11 gefordert. Außerdem wird eine unabhängige Untersuchung hinsichtlich des Ausnahmewertes für Hg gefordert.

- Der Erteilung der Ausnahmegenehmigung für Grenzwertüberschreitungen darf nicht stattgegeben werden.
- Es wird eine Darstellung der Feinstaubemissionen gefordert.
- Aufgrund der Erhöhung des AFR-Anteils sind strengere gesetzliche Regelungen umzusetzen. Außerdem ist die TA Luft bei Abweichungen der Grenzwerte nach der 17. BImSchV nicht anwendbar.
- Es wird die Darstellung der Umweltauswirkungen in Sondersituationen wie An- und Abfahren der Anlage gefordert. Hierzu sind Regelungen für die Emissionsbegrenzungen und eine Betrachtung im Hinblick auf Dioxine/Furane erforderlich.
- Die Anlage ist nicht ausgelegt für den Einsatz von Klärschlamm und EBS. Für Anlagen der Abfallmitverbrennung gelten geringere Anforderungen an den Umweltschutz als für Sonderabfallverbrennungsanlagen; Anlage verfügt über erheblich schlechtere Abluftreinigung; es wird gefordert, die Anlage aufgrund des zukünftigen Inputmaterials als Sonderabfallverbrennungsanlage einzustufen und strengere Anforderungen festzulegen.
- Es wird eine gemeinsame Betrachtung von Abgasvolumenstrom und Feuerungswärmeleistung gefordert.
- Es wird die Überprüfung einer möglichen Unterschreitung der Emissionsgrenzwerte gefordert.
- Die Möglichkeit einer Reduzierung des Quecksilberausstoßes ist zu prüfen.

6.3. Immissionsprognose

- Es wird eine Überarbeitung der Immissionsprognose mit erneuter Auslegung der vollständigen Unterlagen gefordert. Das Beurteilungsgebiet muss neu ermittelt und der Untersuchungsradius vergrößert werden.
- Die Auswahl der Immissionspunkte ist unzureichend, es fehlen Immissionspunkte für die höchste Zusatzbelastung. Die Ermittlung der Zusatzbelastung ist fehlerhaft.
- Es wird eine Überarbeitung der Berechnung für Feinstaub gefordert. Es fehlen Angaben zur Vorbelastung von Staub (PM10). Es wird eine Grenzwertüberschreitung der PM10-Werte angenommen.
- Es fehlen Angaben zur Stickstoffdeposition.
- Es besteht Unklarheit hinsichtlich der Emissionsquellen.
- Es werden falsche Angaben bezüglich der Betriebsstunden gemacht.
- Die Quecksilberbelastung wird falsch eingeschätzt.
- Die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die Immissionen sind zu betrachten.
- Es wird die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten gefordert.
- Es wird ein Monitoringkonzept zur Überwachung der Immissionen gefordert. Die ermittelten Werte sind öffentlich bekannt zu machen.

7. Umweltverträglichkeit

7.1. Methodik, Allgemeines

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden nicht vollständig dargestellt.
- Es werden veraltete Daten als Grundlage genommen, und der Untersuchungsraum ist zu klein ausgelegt. Es fehlen Angaben zur Raumnutzung, und die Annahmen bzw. Kalkulationen sind nicht nachvollziehbar.
- Die Umweltgefährdungen durch Ammoniak und Harnstoff werden nur unzureichend dargestellt.
- Es wird die Bekanntgabe sämtlicher Untersuchungsergebnisse gefordert.
- Es wird eine UVP für die Gesamtanlage gefordert.

7.2. Schutzgut Mensch, Gesundheit, Nahrungskette

- Es werden negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und auf die Lebensmittelproduktion durch Schadstoffimmissionen befürchtet.
- Es wird ein toxikologisches Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit gefordert. Außerdem soll die bestehende Vorbelastung (Häufung von Krankheiten, Schwermetallbelastung) untersucht werden. Des Weiteren wird die Aufbereitung der humantoxikologischen Feldstudie für Lägerdorf sowie ein Boden- und Biomonitoring gefordert.
- Es fehlt eine Darstellung der Gesamtbelastung durch Luftschadstoffe und Ammoniak.
- Es wird eine zusätzliche Belastung der landwirtschaftlichen Flächen und privaten Grundstücke befürchtet. Daher wird eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen insb. von Bio-Betrieben gefordert.
- Die Quecksilberbelastung wird sich nahezu verdreifachen, die Auswirkungen von Quecksilber (Neuro- und Nephrotoxizität) auf Mensch und Boden werden nicht dargestellt. Es wird eine Gesundheitsgefährdung in Kauf genommen.
- Es wird eine Gesundheitsgefährdung nicht nur durch die Abgase, sondern auch durch Freisetzung der im Zement gebundenen Schadstoffe bei Abriss- oder Reparaturarbeiten befürchtet.
- Es wird gefordert, dass für die aus dem Betrieb resultierenden zusätzlichen Umweltbelastungen auch Ausgleichsmaßnahmen zu benennen sind.
- Es besteht Unklarheit hinsichtlich der Datenaktualität für Wohnen und Leben.

7.3. Schutzgut Boden

- Detaillierte Darstellung der Bodenvorbelastung gefordert.
- Es wird eine flächendeckende Darstellung der Auswirkungen auf den Boden gefordert, insbesondere die Bodenbelastung von Hg, Cd, Pb und Dioxinen muss betrachtet werden.
- Es wird die Darstellung der Vorbelastung im Grünland der Gemeinde Kronsmoor

sowie die Entnahme von Bodenproben auf dem Kronsmoorer Gemeindegebiet gefordert. Des Weiteren wird eine Bewertung der Zusatz- und Gesamtbelastung gefordert. Gleiches gilt für die Gemeinden Westermoor, Moordiek und Rethwisch.

- Es wird die Bestandsaufnahme der Schwermetallbelastung in Neuenbrook gefordert.
- Es wird eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Boden- und Kulturproben gefordert. Es wird eine Versauerung des Bodens befürchtet. Des Weiteren ist der Einsatz von Mineraldünger erforderlich, wenn der Klärschlamm nicht ausgebracht wird.
- Es wird eine Überprüfung der Quecksilberdepositionen gefordert, ein Monitoring-System muss eingeführt werden.
- Eine Unterschreitung des Vorsorgewertes der Bundesbodenschutzverordnung ist zu beweisen. Kommt es zu einer Überschreitung des Vorsorgewertes, ist die Planungshoheit und Vorsorgepflicht der Gemeinde betroffen.

7.4. Schutzgut Wasser

- Es wird eine Darstellung der Auswirkungen auf das Wassereinzugsgebiet Oelixdorf/Itzehoe sowie auf das WSG Krempermoor gefordert.
- Es werden Quecksilbereinträge in Gewässer befürchtet, so dass ein Verstoß gegen die Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Kommission vorliegt.

7.5. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

7.5.1. Bestandserfassung

- Es wird eine flächenhafte Darstellung der Fauna und Flora gefordert. Die Auswahl der Untersuchungsflächen für Tiere und Pflanzen muss überarbeitet werden.
- Es fehlt eine Beschreibung der Quecksilberbelastung in Flora und Fauna unter Kumulationsgesichtspunkten.

7.5.2. FFH, Schutzgebiete, Stickstoffdepositionen

- Es fehlt eine Messung der Vorbelastung der Stickstoffdeposition. Es wird eine Darstellung und Bewertung der Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition bzw. der Ammoniakbelastung gefordert.
- Es wird gefordert, die gesamten Stickstoff-Emissionen des Ofen 11 zu betrachten.
- Die Tatbestände für die Abweichungsregelungen werden nicht erfüllt, die Irrelevanz der Zusatzbelastung kann nicht erbracht werden.
- Die Argumentation des FFH-Gutachtens kann nicht nachvollzogen werden. Die Verminderung der Stickstoffdeposition beruht nicht auf Verwendung von Klärschlamm.

7.5.3. Artenschutz

- Es wird eine Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere bzw. auf geschützte Tierarten gefordert, insbesondere die Auswirkungen von Quecksilber auf Fledermäuse über die Nahrungskette müssen betrachtet werden.

7.6. Schutzgut Luft / Klima

- Es wird eine flächenhafte Darstellung der Quecksilbervorbelastung gefordert. Außerdem wird die Beurteilung der Schadstoffeinträge für Zeiten mit geringem Niederschlag gefordert.
- Es wird eine Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Verschattung und Industrieschnee befürchtet.
- Die Betrachtung der klimarechtlichen Vorgaben erfolgte nur unzureichend.

7.7. Schutzgüter Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter

- In den Antragsunterlagen fehlen Angaben zum Ausgleich der Umweltauswirkungen auf Sach- und Kulturgüter.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter werden nicht beschrieben und bewertet.

8. Sonstiges

- Es wird eine Wertminderung von Immobilien sowie ein Wertverlust der Grundstücke und die Minderung des Wohnwertes befürchtet. Des Weiteren verringert sich die Attraktivität der Region. Auch eine Existenzgefährdung für die Gastronomie wird befürchtet.
- Es wird eine Verletzung der Grundrechte, insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Schutz des Grundeigentums, befürchtet.
- Es wird eine Schädigung und Ertragsminderung bei einer bestehenden Photovoltaik-Anlage befürchtet.

V. Ende der Erörterung mit Hinweis über den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens